

Benutzungs- und Entgeltordnung des Medienzentrums Wolfsburg

Aufgrund der §§ 6 und 40 der NGO i.d.F. vom 22.10.2006, Nds. GVBl. S. 473, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006, wird für das Medienzentrum der Stadt Wolfsburg folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Das Medienzentrum der Stadt Wolfsburg stellt vorrangig den Schulen und Kindergärten leihweise Medien und Geräte zur Verfügung und bietet medienpädagogische Dienstleistungen an.

Diese Leistungen werden auch für die außerschulische und kulturelle Medienarbeit in der Jugend- und Erwachsenenbildung angeboten.

Das Medienzentrum dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Es erfüllt die Aufgaben nach § 108 Abs. 4 des Nds. Schulgesetzes sowie des Erlasses des Kultusministers vom 25.06.1997, zuletzt geändert durch RdErl. vom 19.06.2006.

§ 2 Nutzungsentgelte

Für Wolfsburger Schulen, Kindergärten sowie für Einrichtungen, die der außerschulischen Bildung dienen, ist die Nutzung kostenfrei.

Für die Nutzung der Geräte durch andere Nutzer werden privatrechtliche Nutzungsentgelte erhoben, deren Höhe sich nach der Liste „Entgelte für technische Geräte“ gemäß Anlage bestimmt.

Grundsätzlich werden Entgelte nach Rechnungsstellung bargeldlos beglichen.

Die Leitung des Medienzentrums kann auf die Erhebung des Nutzungsentgeltes ganz oder teilweise verzichten, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

Für die Inanspruchnahme von technischen Leistungen werden die Materialkosten und nach Zeitanteilen die Kosten des Mitarbeiters in Rechnung gestellt.

§ 3 Nutzergruppen

Für die Nutzung gegen Entgelt werden 2 Preisgruppen gebildet:

Nutzergruppe A: Städtische Dienststellen, Kirchen und eingetragene gemeinnützige Vereine,

Nutzergruppe B: Behörden.

Eine Abgabe zur Nutzung für gewerbliche und private Nutzung findet nicht statt.

§ 4 Nutzungsfristen

Die Nutzungsfristen für Medien und Geräte werden bei der Ausgabe vereinbart.

Grundsätzlich beträgt die Nutzungsdauer für technische Geräte einen Tag, für Medien zwei Wochen.

Eine Verlängerung ist möglich, sofern keine Vorbestellungen vorliegen.

Sollte die Nutzungsdauer überzogen werden, behält sich das Medienzentrum vor, den Nutzer für den Verleih zu sperren.

§ 5 Haftung

Die Nutzer haften für die ordnungsgemäße Rückgabe der erhaltenen Geräte und Medien.

Bei Verlust ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

Mit der Entgegennahme erkennen die Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung, die im Medienzentrum sichtbar aushängt, an und bestätigen, die Geräte und Medien in ordnungsgemäßem Zustand erhalten zu haben und entsprechend zu behandeln.

Die Nutzer haften auch dafür, dass die Geräte und Medien nur für den angegebenen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die Bestimmungen des geltenden Urheberrechts sind zu beachten.

16-mm-Filme dürfen nur von Personen, die im Besitz eines Filmvorführscheines sind, vorgeführt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.09.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäfts- und Entgeltordnung vom 01.06.2001 außer Kraft.

Wolfsburg, den

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister